

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDIENTST

Nr. 3

vom 14.03.2008

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57

Inhaltsübersicht

1. Neue Verfassungsbeschwerde gegen die Erhebung der Grundsteuer	ED 28	S. 1
2. Mittel des Europäischen Solidaritätsfonds zum Sturmereignis „Kyrill“	ED 29	S. 2
3. Anwendung des Vergaberechts bei Verkauf gemeindlicher Grundstücke mit Bauverpflichtung: Entscheidung der Vergabekammer Hessen	ED 30	S. 3
4. Rahmenverträge für die Beschaffung von Hardware	ED 31	S. 6
5. Umweltrechtliches Praktikerseminar der Justus-Liebig-Universität Gießen	ED 32	S. 7
6. Hohe Zufriedenheit der Bürger mit ihren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern	ED 33	S. 8

ED 28**Neue Verfassungsbeschwerde gegen die Erhebung der Grundsteuer**

Nach Kenntnis der Geschäftsstelle gehen bei den Städten und Gemeinden in jüngster Zeit wieder vermehrt Widersprüche gegen Grundsteuerfestsetzungen ein. Zu deren Begründung wird üblicherweise auf ein anhängiges Verfassungsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) verwiesen. Dieses trägt das Az.: 1 BVR 1334/07.

Nach Beurteilung der Geschäftsstelle sollte mit solchen Widersprüchen wie folgt verfahren werden:

1. Es sind die allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen, insbesondere die Wahrung der Widerspruchsfrist, zu prüfen.
2. Unter Hinweis auf die folgend geschilderte Rechtslage sollte den Widerspruchsführern anheimgestellt werden, den Widerspruch zurückzunehmen. Dies sollte mit der Anfrage verbunden werden, ob auf die Durchführung des Verfahrens vor dem Anhörungsausschuss verzichtet wird oder nicht. Zudem sollte die Rückfrage bei den Widerspruchsführern mit dem Hinweis verbunden werden, dass sich das Verfassungsbeschwerdeverfahren erneut auf die Frage bezieht, ob selbst genutzte Einfamilienhäuser der Grundsteuer unterworfen werden dürfen. Sollte der Steuergegenstand überhaupt nicht dieser Gruppe zuzurechnen sein, könnte der Widerspruch jedenfalls nicht unter Hinweis auf das Verfahren 1 BVR 1334/07 begründet werden.
3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
 Rechtsgrundlage für die Erhebung der Grundsteuer sind §§ 27 Abs. 1, 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG). Danach können die Gemeinden Grundsteuer in der Weise erheben, dass auf den vom zuständigen Finanzamt nach § 13 Abs. 1 GrStG berechneten Steuermessbetrag, der in einem Steuermessbescheid nach § 184 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) festgesetzt wird, der von der Gemeinde bestimmte Hebesatz angewendet wird. Dieser Grundsteuermessbescheid ist dabei ein so genannter Grundlagenbescheid i. S. d. § 171 Abs. 10 AO. Damit ist der Messbescheid als Grundlagenbescheid für den Grundsteuerbescheid der Gemeinde (also den so genannten Folgebescheid) bindend, soweit die getroffenen Feststellungen für diesen von Bedeutung sind (§§ 184 Abs. 1 Satz 4, 182 Abs. 1 AO).
 Soweit ein Grundsteuermessbescheid vorliegt, muss die zuständige Gemeinde grundsätzlich den Grundsteuerbescheid erlassen. Daher gilt nach § 351 Abs. 2 AO, dass Entscheidungen, die in einem Grundlagenbescheid zu treffen sind, nur durch Anfechtung dieses Bescheids mit Erfolg angegriffen werden können. Gegen den Grundsteuerbescheid kann ein Steuerpflichtiger dem Grunde nach also nur einwenden, dass aus dem Grundsteuermessbescheid nicht die richtigen Konsequenzen hinsichtlich der Steuerpflicht gezogen, der Hebesatz unrichtig oder ungültig oder die Steuer verjährt ist.

Hieraus folgt, dass der Einwand, die Unterwerfung selbst genutzter Einfamilienhäuser unter die Erhebung der Grundsteuer sei verfassungswidrig, bereits gegenüber dem Grundsteuermessbescheid des jeweils zuständigen Finanzamts hätte geltend gemacht werden müssen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 3 – ED 28 vom 14.03.2008

ED 29

Mittel des Europäischen Solidaritätsfonds zum Sturmereignis "Kyrill"

Die Europäische Union hat aus Mitteln des Europäischen Solidaritätsfonds Gelder zur Bewältigung der Folgen des Sturms Kyrill vom 18.02.2007 bereitgestellt. Auf Grundlage von nunmehr veröffentlichten Richtlinien werden die daraus für das Land Hessen insgesamt zur Verfügung stehenden rd. 17 Mio. Euro verteilt werden. Über die Richtlinien hatten wir bereits im Mitgliederbereich unserer Homepage www.hsqb.de unmittelbar nach Vorlage des Entwurfs berichtet.

Förderfähig sind Maßnahmen insbesondere von Gebietskörperschaften, und zwar vor allem in den Bereich Wiederaufbau zerstörter Infrastrukturen und Säuberung der von der Katastrophe betroffenen Gebiete durch forstliche Maßnahmen.

Die Hinweise und Antragsformulare sind sowohl auf der Internetpräsenz des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (www.hmulv.hessen.de) abrufbar als auch im Mitgliederbereich unserer Homepage unter www.hsqb.de Rubrik Topthemen/Aktuelles.

Zum Förderverfahren selbst ist auf die unterschiedlichen Zuständigkeiten hinzuweisen. Für forstliche Anträge sind grundsätzlich die Unteren Forstbehörden des Landes zuständig. Für nichtforstliche Anträge bestehen getrennte Zuständigkeiten: Im Zuständigkeitsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport werden die Anträge von den Landratsämtern gesammelt.

Im Zuständigkeitsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung werden die Anträge von Ämtern für Straßen- und Verkehrswesen entgegengenommen.

Wir weisen darauf hin, dass die entsprechenden Anträge kurzfristig gestellt werden müssen (bis 30.04.2008).

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 3 – ED 29 vom 14.03.2008

Anwendung des Vergaberechts bei Verkauf gemeindlicher Grundstücke mit Bauverpflichtung: Entscheidung der Vergabekammer Hessen

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat in mehreren Entscheidungen (vgl. dazu zuletzt: Eildienst Nr. 2 – ED 23 v. 20.02.2008) die Ausschreibungspflicht im Zusammenhang mit der Veräußerung gemeindlicher Grundstücke und einer damit einhergehenden Bauverpflichtung des Grundstückskäufers bzw. Investors festgestellt.

Abweichend von dieser Rechtsprechung hat die Vergabekammer Hessen in einem Beschluss v. 05.03.2008 (Az.: 69d/VK-06/2008) entschieden, dass öffentliche Bauaufträge zwingend einen Beschaffungsvorgang voraussetzen und eine Bauverpflichtung nicht ausreicht. Der Beschaffungszweck sei unverzichtbares Wesensmerkmal des Auftragsbegriffs. Ein Grundstückskaufvertrag, der einem Projektentwickler die Realisierung eines privaten Investorenprojekts ermögliche, sei zudem nicht ausschreibungspflichtig, wenn er keine Bauverpflichtung enthalte und sich die städtebaulichen Ziele allein aus einem flankierenden Bebauungsplan ergeben.

Zu dieser Entscheidung hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund ausgeführt:

I. Sachverhalt

Im zugrunde liegenden Sachverhalt hatte eine hessische Kommune sich seit mehreren Jahren um die Revitalisierung eines zentralen innerstädtischen Areals bemüht. Die betreffenden Grundstücke stehen im kommunalen Eigentum. Nach der in einem Investorenauswahlverfahren getroffenen Entscheidung für das Konzept eines Projektentwicklers kam es in der ersten Jahreshälfte 2007 zu Verhandlungen über den Grunderwerb und einen städtebaulichen Vertrag. Auf die Rechtsprechung des OLG Düsseldorf (Beschluss vom 13.06.2007 – VII-Verg 2/07 – Ahlhorn) reagierte die Kommune dann aber mit dem Verzicht auf den städtebaulichen Vertrag. Die den Abschluss des städtebaulichen Vertrages betreffenden Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung wurden im November 2007 ausdrücklich aufgehoben und lediglich der Verkauf der Grundstücke an die Beigeladene beschlossen. Grundlage für die Bebauung sollte ein Bebauungsplan „Ergänzungsbereich Hauptzentrum“ in der Kernstadt sein.

Der Grundstückskaufvertrag enthielt sowohl Rücktrittsrechte des Käufers als auch des Verkäufers. Ein Rücktrittsrecht des Verkäufers war insbesondere für den Fall vorgesehen, dass die Beigeladene keine Bauvoranfragen / Bauanträge einreicht und sie weder vom Vertrag zurücktritt noch mit Aushubarbeiten beginnt. Ende November 2007 stellte der vorgesehene Käufer (Investor) bei der Bauaufsichtsbehörde eine Bauvoranfrage für die Errichtung eines Einkaufszentrums auf den im Kaufvertrag genannten Grundstücken. Gegen die Grundstücksveräußerung wandte sich ein Wettbewerber des Investors mit der Rüge, die Stadt müsse ein EU-weites Vergabeverfahren durchführen.

II. Entscheidungsgründe

Die Vergabekammer Hessen hat den Nachprüfungsantrag vorliegend als unzulässig verworfen. Grund sei, dass ein öffentlicher Bauauftrag im Sinne des § 99 Abs. 3 GWB auch bei Zugrundelegung der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf nicht vorliege.

Die Kammer hat zunächst darauf hingewiesen, dass der Kaufvertrag vorliegend weder eine ausdrückliche Bauverpflichtung der Beigeladenen noch Hinweise auf städtebauliche Ziele enthalte, welche die Antragsgegnerin mit dem Verkauf des Grundstücks erreichen wolle. Zudem führe die Tatsache, dass die Kommune zum Rücktritt berechtigt sei, wenn die

Beigeladene das Grundstück brachliegen lasse, nicht dazu, dass sie die Bebauung des Grundstücks mit einem ihren Vorstellungen entsprechenden Vorhaben, das heißt die Errichtung eines Bauwerks nach von ihr benannten Erfordernissen im Sinne des § 99 Abs. 3 GWB, durchsetzen könne.

Die Kammer hat zudem festgestellt, dass der Verzicht auf den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages auch kein Umgehungsgeschäft darstellt. Eine derartige Annahme würde voraussetzen, dass die Kommune ihr ursprüngliches Ziel nunmehr mit anderen – nicht die Anwendbarkeit des Vergaberechts auslösenden – Mitteln erreichen würde. Dies sei aber vorliegend nicht der Fall. Die Kommune habe keine Möglichkeit mehr, eine von ihren Vorstellungen abweichende – aber mit dem Bebauungsplan vereinbare – Nutzung des Grundstücks zu verhindern.

Die Vergabekammer hat sich im Rahmen der weiteren Beschlussbegründung detailliert mit der „Ahlhorn“-Rechtsprechung des OLG Düsseldorf auseinander gesetzt und dieser mit fundierten dogmatischen Erwägungen eine ausdrückliche Absage erteilt.

Aus der dem Begriff des öffentlichen Auftrags zugrunde liegenden Struktur ergebe sich zunächst, dass von Kommunen durch die Mittel der Bauleitplanung und/oder durch städtebauliche Verträge begleitete Investorenprojekte in der Regel weder öffentliche Bauaufträge nach § 99 Abs. 3 GWB noch Baukonzessionen darstellen. Bei der Frage, wann ein öffentlicher Bauauftrag im Sinne des § 99 GWB vorliege, müsse grundsätzlich auf die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1a der EG-Richtlinie 2004/18/EG (Vergabekoordinierungsrichtlinie) abgestellt werden. Danach setzt jeder öffentliche Bauauftrag einen schriftlichen, entgeltlichen Vertrag über die Ausführung von Bauleistungen voraus. Daraus lasse sich ableiten, dass es sich bei den dem Vergaberechtsregime unterstellten Bauaufträgen immer um synallagmatische Austauschverträge handele.

Für das Vorliegen eines Bauauftrages im Sinne des § 99 Abs. 3 3. Variante GWB dürfte es in der Regel – neben dem Fehlen eines körperlichen Beschaffungsvorgangs – auch an der Entgeltlichkeit fehlen. Insbesondere stelle die Übertragung eines Grundstücks kein Entgelt im Sinne des § 99 Abs. 1 GWB dar, da für ein Grundstück – jedenfalls üblicherweise – vom Investor ein marktüblicher Kaufpreis entrichtet werde.

Ein öffentlicher Bauauftrag liege bei Investorenprojekten mit oder ohne „Bauverpflichtung“ auch nicht in der Form einer Baukonzession vor. Die entgegenstehende Rechtsauffassung des OLG Düsseldorf verkenne den Unterschied zwischen dem Recht zur Nutzung eines Grundstücks sowie dem Recht zur Nutzung des Bauwerks. Ein Investor erwerbe regelmäßig das Recht, ein Grundstück in einer bestimmten Art und Weise bebauen zu können. Ein Schuldverhältnis im Sinne des § 241 Abs. 1 S. 1 BGB, Kraft dessen eine Kommune berechtigt sei, von einem Grundstückskäufer eine Leistung (Die Bebauung des Grundstücks nach den von einer Kommune benannten Erfordernissen) zu verlangen, werde dagegen nicht begründet. Das Recht eines Investors zur Nutzung des Bauwerkes folge regelmäßig aus dessen Eigentum am Bauwerk selbst. Diese Schlussfolgerung lasse sich auch aus dem Urteil des EuGH in Sachen „Roanne“ ziehen.

Die Vergabekammer hat schließlich herausgestellt, dass öffentliche Bauaufträge zwingend einen Beschaffungsvorgang voraussetzen. Dies ergebe sich sowohl aus § 97 Abs. 1 GWB, wonach öffentliche Auftraggeber Waren sowie Bau- und Dienstleistungen nach dem Vierten Teil des GWB „beschaffen“, als auch aus der in einer Vielzahl von Vorschriften zum Ausdruck kommenden Grundvorstellung beziehungsweise dem Leitbild eines Werkvertrages. Berechtigte Zweifel an der Erforderlichkeit eines Beschaffungsvorganges würden sich – entgegen der vom OLG Düsseldorf vertretenen Auffassung – auch nicht aus der Rechtsprechung des EuGH in Sachen „Roanne“ ergeben.

Anmerkung:

Der vorstehende Beschluss der Vergabekammer Hessen ist aus kommunaler Sicht zu begrüßen. Die Vergabekammer setzt sich in ihren Erwägungen im Detail mit der restriktiven Rechtsprechung des OLG Düsseldorf zum Thema „Städtebauliche Verträge und Vergaberecht“ auseinander und erteilt dieser mit dogmatischen Erwägungen eine ausdrückliche Absage.

Die Vergabekammer hat insbesondere unterstrichen, dass der Beschaffungszweck ein unverzichtbares Wesensmerkmal des Auftragsbegriffs (§ 99 Abs. 3 GWB) ist. Dieser sei dem Vergaberecht „in einer Weise immanent“, dass sich eingehendere Nachweise auf die hierzu ergangene Rechtsprechung und Literatur, die historische Entwicklung des Vergaberechts und dessen Sinn und Zweck erübrigten. So setze auch die Rechtsprechung des EuGH („Rs. Roanne“) einen Beschaffungsvorgang voraus. Die Baukonzession unterscheide sich vom Bauauftrag nur durch eine andere Art des Entgelts. Ungeachtet dessen sei aber auch sie durch einen synallagmatischen Leistungsaustausch charakterisiert. Es gebe jedoch keine „Gegenleistung“ der Kommune, da diese das Recht zur Bebauung durch ein Grundstücksgeschäft nicht verschaffen könne. Gegenleistung für den Grunderwerb sei regelmäßig der Kaufpreis, den ein Investor zahle. Das Recht zur Bebauung verschaffe einem Investor jedoch nicht die öffentliche Hand, sondern dies entspringe seiner zivilrechtlichen Eigentümerbefugnis.

Die Entscheidung der Vergabekammer Hessen ist noch nicht rechtskräftig. Es wird abzuwarten bleiben, ob im Falle eines Beschwerdeverfahrens das zuständige Oberlandesgericht Frankfurt am Main sich der Ansicht der Vergabekammer anschließen und in diesem Falle, da eine Abweichung von den Entscheidungen des Oberlandesgerichts Düsseldorf erfolgen müsste, eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs herbeiführen wird.

Bis zu einer solchen Entscheidung muss allerdings dringend geraten werden, die Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf weiterhin in der Praxis zu berücksichtigen.

Über das weitere Verfahren und insbesondere über das Ergebnis der Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt oder – im Rahmen der sog. Divergenzentscheidung – des Bundesgerichtshofs werden wir unsere Mitgliedsstädte und -gemeinden weiterhin unterrichten.

Formatiert: Abschnittsbeginn:
Fortlaufend

ED 31

Rahmenverträge für die Beschaffung von Hardware

Aus aktuellem Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass uns die ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen als Gesamtrechnachfolger (ekom21 – KGRZ Hessen) des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel (KGRZ Kassel) und der Kommunalen Informationsverarbeitung in Hessen (KIV in Hessen) mitgeteilt hat, dass nach Durchführung einer europaweiten Ausschreibung durch die Gebietsrechenzentren Rahmenverträge für die Beschaffung von Hardware, insbesondere für PC, Monitore, Laserdrucker und Notebooks abgeschlossen worden sind. Das europaweite Ausschreibungsverfahren wurde im Benehmen mit dem Hessischen Städte- und Gemeindebund und nach den Vorgaben des Hessischen Landesrechnungshofs sowie den Europäischen Vergaberichtlinien gestaltet und durchgeführt.

Gelöscht: hessischen

Gelöscht: en

Gelöscht: die

Gelöscht: haben

Die hessischen Städte und Gemeinden, die Mitglieder des Zweckverbandes ekom21 – KGRZ Hessen sind, können von der europaweiten Ausschreibung insoweit partizipieren, als sie ohne ein vorausgehendes Ausschreibungsverfahren die ausgeschriebenen Leistungen unmittelbar bei der ekom21 – KGRZ Hessen abfordern können. Eine Beschaffungsmaßnahme innerhalb des Zweckverbandes durch das jeweilige Mitglied stellt ein sog. In-House-Geschäft dar, welches nicht den Regelungen des Vergaberechts – wie z.B. § 30 Gemeindehaushaltsverordnung dies vorsieht – unterworfen ist. Der Zweckverband handelt in diesem Falle unmittelbar für sein Mitglied. Für die Annahme eines vergabefreien In-House-Geschäftes ist es lediglich erforderlich, dass die Gesamtheit der Mitglieder auf den Zweckverband eine Beherrschung wie über die eigene Verwaltung ausüben und den Zweckverband überwiegend für seine Mitglieder tätig ist.

Gelöscht: r

Gelöscht: beiden

Gelöscht: Gebietsrechenzentren

Gelöscht: den

Gelöscht: kommunalen Gebietsrechenzentren – als deren Mitglied und damit als Mitglied des jeweiligen Zweckverbandes –

Natürlich besteht für die Städte und Gemeinden keine Verpflichtung, ihren Beschaffungsbedarf im Bereich der von der ekom21 – KGRZ Hessen ausgeschriebenen Leistungen auch dort nachzufragen. Sie haben aber die Möglichkeit, ohne Durchführung eines eigenen Ausschreibungsverfahrens die ausgeschriebenen und insoweit dem Wettbewerb unterstellten Leistungen unmittelbar bei den Gebietsrechenzentren nachzufragen und dort zu erwerben.

Gelöscht: Natürlich besteht für die Städte und Gemeinden keine Verpflichtung, bei der Beschaffung der durch die kommunalen Gebietsrechenzentren ausgeschriebenen Leistungen diese dort nachzufragen.

Dezernat 2 - Pö

Nr. 3 – ED 31 vom 14.03.2008

ED 32**Umweltrechtliches Praktikerseminar der Justus-Liebig-Universität Gießen**

Nachfolgend veröffentlichen wir das Programm des umweltrechtlichen Praktikerseminars des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Sommersemester 2008

Donnerstag, den 24.04.2008, 18 Uhr c.t.

Rechtsanwalt Dr. Jochen Kerkmann,
Kanzlei Gaube & Jeromin, Andernach

„Neuere Rechtsprechung zum Naturschutzrecht“

Donnerstag, den 29.05.2008, 18 Uhr c.t.

Prof. Dr. Dietrich Murswiek, Universität Freiburg i. Br.

„Die Nutzung globaler Umweltgüter am Beispiel des Klimaschutzes“

Donnerstag, den 26.06.2008, 18 Uhr c.t.

Prof. Dr. Martin Eifert, Universität Gießen

„Das zukünftige UGB“

Nähere Informationen zu den Veranstaltungen können im Internet unter
<http://www.recht.uni-giessen.de/wps/fb01/home/lange/>
abgerufen werden.

Das Seminar wird in einem jeweils ausgeschilderten Raum des Vorlesung- und Seminargebäudes des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität in 35394 Gießen, Licher Straße 68, veranstaltet werden.

Hohe Zufriedenheit der Bürger mit ihren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern

Nachfolgend geben wir eine Pressemitteilung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes bekannt:

Nach einer am 26.02.2008 veröffentlichten Umfrage der Bertelsmann Stiftung, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Deutschen Städtetages unter Stadtoberhäuptern und Bürgern genießen Bürgermeister ein hohes Ansehen in der Bevölkerung und haben Freude an ihrem Amt. Allerdings ist der Beruf der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters sehr arbeitsintensiv und bringt es mit sich, dass die Familie und weitere private Kontakte gelegentlich zurücktreten müssen. Insgesamt ziehen Deutschlands Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie die Bürgerinnen und Bürger selbst aber eine positive Bilanz zur Bürgermeister Tätigkeit. Dabei zeigt sich auch: Je kleiner die Gemeinde, desto größer die Zufriedenheit mit den Bürgermeistern.

Für die bundesweite Umfrage wurden 1.153 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in ganz Deutschland befragt. Zu den wichtigen Ergebnissen zählen folgende Punkte:

- Während 96 % der hauptamtlichen Bürgermeister mit ihrem Beruf, 96 % aller Stadt- und Gemeindeoberhäupter mit der Lebensqualität in ihrer Stadt oder Gemeinde sowie 95 % mit dem dort bisher Erreichten zufrieden sind, sind umgekehrt 78 % aller wahlberechtigten Deutschen zufrieden bis sehr zufrieden mit „ihrer“ Bürgermeisterin bzw. „ihrem“ Bürgermeister. Dabei zeigt sich ein Unterschied je nach der Größe der Stadt oder Gemeinde: Mit abnehmender Größe der Stadt/Gemeinde nimmt die Zufriedenheit der Bürger mit den Bürgermeister zu: bei über 100.000 Einwohner-Städten sind 73 % zufrieden und bei unter 5000 Einwohner großen Gemeinden sind es sogar 81 %.
- Für die allermeisten Stadt- und Gemeindeoberhäupter (97 %) ist der Wille zur Gestaltung des Stadtbilds das Hauptmotiv für die Berufswahl, für 95 % die Freude am Umgang mit Menschen und für 90 % die Verpflichtung gegenüber der Stadt oder Gemeinde. Weniger genannt wurden Verpflichtungen gegenüber Partei oder Wählergemeinschaft (26 %), finanzielle Aspekte (19 %) oder Karrierevorteile (15 %). Gefallen an einer Machtposition nennen nur die wenigsten (12 %) als wichtigen Grund.
- Als „sehr wichtige“ Eigenschaften für das Amt bezeichnen 89 % aller Bürgermeister Glaubwürdigkeit, 79 % Bürgernähe und 48 % Durchsetzungsfähigkeit. Dies sehen die Bürgerinnen und Bürger ganz ähnlich: In einer repräsentativen Parallelbefragung der Forschungsgruppe Wahlen unter 1.303 wahlberechtigten Deutschen nannten 77 % der Bundesbürger Integrität, 64 % Bürgernähe und 60 % Durchsetzungsfähigkeit als sehr wichtige Eigenschaften, die ein Bürgermeister mitbringen muss.
- Die wichtigsten kommunalen Politikfelder sind für Deutschlands Bürgermeister die Bereiche Familie, Jugend und Kinder (71 %), Finanzen und Schuldenabbau (70 %), Wirtschaft, Jobs und Standortpolitik (68 %) sowie Bildung und Schule (60 %).
- Als besonders hinderlich bei der Wahrnehmung ihrer Amtsgeschäfte empfinden 72 % der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister eine Überregulierung durch Land, Bund oder EU, für 49 % behindert die Finanznot ihrer Gemeinde die tägliche Arbeit und 36 % haben wegen mangelnder Kompetenz von Ratsmitgliedern regelmäßig Probleme.
- Als hilfreich bei der Wahrnehmung ihrer Amtsgeschäfte in ihrer Gemeinde empfinden umgekehrt 92 % eine aktive Bürgergesellschaft vor Ort, 86 % loben ihr fähiges

Verwaltungspersonal und 75 % berichten von guter Kooperation der einzelnen Ressorts.

Der hohe Zufriedenheitsfaktor im Beruf Bürgermeister in Kombination mit der positiven Rückmeldung aus der Bevölkerung erklärt schließlich auch die Bewertung der eigenen Berufswahl: 92 % der Stadt- und Gemeindeoberhäupter in Deutschland würden heute wieder Bürgermeister werden wollen.

Eine pdf-Datei mit den ausführlichen Ergebnissen zu dieser Umfrage finden Sie unter www.dstgb.de (unter „Kommunalreport“ sowie unter Pressemitteilung vom 26.02.2007).

Dezernat 2 - Adr/Hg

Nr. 3 – ED 33 vom 14.03.2008

Direktor

**Scholzke
Geschäftsführender**